

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom ##.##.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ##.##.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 2 Hebesätze für 2025**

Die Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wird in § 2 Hebesätze für 2025 wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Bad Ems setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf _____ v. H. der Steuermessbeträge.“

**§ 3
Sonstige Festsetzungen**

Die übrigen Festsetzungen der Hebesatzsatzung werden nicht verändert.

Bad Ems, den ##.##.2025
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den ##.##.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel